

## **SATZUNG**

### **über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Straßenreinigungssatzung) vom 26. Januar 1965 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 20. Oktober 1998**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 Landesgesetz zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen (GVBl. S. 171) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 3, 40, 53 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 274/BS 91-1), zuletzt geändert durch Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 124) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Reinigungsverpflichtete**

- (1) Die sich aus § 17 des Landesstraßengesetzes ergebende Reinigungspflicht wird in nachstehendem Umfang den Eigentümern der an eine Straße angrenzenden oder der durch eine Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Neben den nach Absatz 1 Verpflichteten ist für die Reinigung verantwortlich, wer die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.
- (5) Die Reinigungspflicht der nach den Abs. 1 und 2 Verpflichteten wird dadurch nicht berührt, dass die Stadt Frankenthal aus besonderen Gründen selbst reinigt.

## **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die vor den Grundstücken der Verpflichteten gelegenen Straßenflächen. Hierzu gehören:
- a) der Gehweg
  - b) die Straßenrinne
  - c) der Radweg
  - d) der Baum- oder Grünstreifen bis zu einer Breite von 3,00 m
  - e) das Straßenbankett und die Straßenböschung
- (2) Der Gehweg ist der Teil der öffentlichen Straße, der nur dem Fußgängerverkehr dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt ist. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang des Grundstückes als Gehweg.

## **§ 3 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

- a) die allgemeine und besondere Säuberungspflicht (§§ 4 und 5)
- b) die Schneeräumungspflicht (§ 6 Abs. 1 und 3)
- c) die Streupflicht (§ 6 Abs. 1 und 2).

## **§ 4 Allgemeine Säuberungspflicht**

- (1) Die allgemeine Säuberung umfasst insbesondere die Beseitigung der durch den gewöhnlichen Gebrauch auf den zu reinigenden Flächen (§ 2) entstehenden Verschmutzung einschließlich der Beseitigung von Laub.
- (2) Der Säuberungspflicht ist bei Bedarf, mindestens jedoch an den Vortagen von Sonn- und Feiertagen zu genügen.
- (3) Die Säuberung ist so vorzunehmen, dass die Verkehrsteilnehmer und Anwohner nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter ist die zu reinigende Fläche vorher zu besprengen. Der Kehrriech ist sofort nach Beendigung der Säuberung von der Straße zu entfernen; er darf nicht auf fremde Grundstücke, auf Fahrbahnen, in Durchlässe, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanäle verbracht werden.

## § 5 Besondere Säuberungspflicht

Werden Flächen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt (§ 2), bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Schutt oder anderen Gegenständen (Stoffen), durch Leckwerden oder Zerschlagen von Behältnissen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich gereinigt und der Unrat beseitigt werden. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, so obliegt die Pflicht zur besonderen Säuberung dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1).

## § 6 Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Bei Schneefall hat der Reinigungsverpflichtete die im § 2 Abs. 1 a) - c) angeführten Straßenflächen von Schnee und Eis zu räumen. Bei Gehwegen genügt es, einen 1,50 m breiten Gehstreifen schnee- und eisfrei zu halten. Die Reinigungsverpflichteten haben ferner Hydranten und Einflussöffnungen der Straßenkanäle von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis sind auf den Gehwegen längs des Bordsteines, bei Straßen ohne Gehweg auf dem für den Verkehr entbehrlichen Teil der Fahrbahn, aufzuschichten.
- (2) Bei auftretender Schnee- und Eisglätte sind insbesondere die Gehwege und Fußgängerüberwege von den Reinigungsverpflichteten ausreichend mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Es ist verboten, Streumittel, die den Oberflächenbelag der zu reinigenden Verkehrsflächen beschädigen oder die die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden.
- (3) Die Räumungs- und Streupflicht ist so rechtzeitig zu erfüllen und erforderlichenfalls zu wiederholen, dass die zu räumenden bzw. zu bestreuenden Verkehrsflächen während der üblichen Verkehrszeiten benutzbar sind.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) "Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 oder § 5 Satz 2 eine auf den zu reinigenden Flächen (§ 2) bestehende Verschmutzung nicht beseitigt,
  2. entgegen § 5 Satz 1 Flächen, auf die sich gemäß § 2 die Reinigungspflicht erstreckt, nicht unverzüglich reinigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 und 3 die in § 2 Abs. 1 a - c angeführten Straßenflächen von Schnee und Eis nicht rechtzeitig oder erforderlichenfalls wiederholt räumt,
  4. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 die in § 2 Abs. 1 a - c angeführten Straßenflächen von Schnee und Eis nicht rechtzeitig oder erforderlichenfalls wiederholt ausreichend mit abstumpfenden Mitteln bestreut."
- (2) "Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 Euro geahndet werden."

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz).

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft<sup>1</sup>, gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), 20. Oktober 1998  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Popitz  
Oberbürgermeister

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 23. Oktober 1998 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" veröffentlicht und ist am 24. Oktober 1998 in Kraft getreten.